

KDG-Praxishilfe 16

# Begriffe im neuen KDG

nach dem neuen Gesetz über den  
Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Stand 11/2017

Konferenz der **Diözesan-**  
**datenschutzbeauftragten**  
der **Katholischen Kirche** Deutschlands

# Inhalt

## Praxishilfe 16

### Begriffe im neuen Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG)

	Seite
1. Geänderte Begriffe im neuen KDG .....	3
2. Personenbezogene Daten.....	3
2.1 Besondere Kategorien personenbezogener Daten .....	3
2.2 Verarbeitung .....	4
2.3 Einschränkung der Verarbeitung .....	4
2.4 Profiling .....	4
2.5 Pseudonymisierung.....	5
2.6 Anonymisierung.....	5
3. Dateisystem.....	5
4. Handelnde Stellen und Personen.....	6
4.1 Verantwortlicher.....	6
4.2 Auftragsverarbeiter.....	6
4.3 Empfänger.....	6
4.4 Dritter.....	7
5. Einwilligung .....	7
6. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten .....	7
7. Biologische Daten natürlicher Personen .....	7
7.1 Genetische Daten.....	7
7.2 Biometrische Daten .....	8
7.3 Gesundheitsdaten .....	8
8. Drittland .....	8
9. Unternehmen / Unternehmensgruppen.....	8
10. Aufsichtsbehörde und Datenschutzbeauftragte .....	9
10.1 Datenschutzaufsicht.....	9
10.2 Diözesandatenschutzbeauftragter.....	9
10.3 Betrieblicher Datenschutzbeauftragter .....	9
11. Beschäftigte.....	9
12. Übersicht über die Änderungen der Begriffsbestimmungen.....	10
13. Gesetzestext § 4 KDG (VDD Beschlussfassung vom 20.11.2017).....	11

**Herausgegeben von  
der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands**

So erreichen Sie uns:

Katholisches Datenschutzzentrum (KdöR)  
Brackeler Hellweg 144  
44309 Dortmund  
Tel. 0231 / 13 89 85 – 0  
Fax 0231 / 13 89 85 – 22  
E-Mail: [info@kdsz.de](mailto:info@kdsz.de)  
[www.katholisches-datenschutzzentrum.de](http://www.katholisches-datenschutzzentrum.de)

*Autor dieser Praxishilfe:*

*Der Diözesandatenschutzbeauftragte für die norddeutschen (Erz-)Bistümer*

Revision 1.0 / 08.12.2017

# Begriffe im neuen Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG)

## 1. Geänderte Begriffe im neuen KDG

Das Kirchliche Datenschutzgesetz legt, wie bisher, eine Reihe der im Gesetz und in der täglichen Praxis verwendeten Begriffe inhaltlich fest. Waren die Definitionen bisher in § 2 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) niedergelegt, so bestimmt jetzt § 4 KDG, was unter den verschiedenen Bezeichnungen zu verstehen ist. Das KDG ist auch in diesem Punkt der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) vielfach gefolgt. Auf der einen Seite wird damit sichergestellt, dass einheitlich alle Anwender des Gesetzes bei Verwendung einzelner Begriffe, auch den gleichen Inhalt zugrunde legen. Auf der anderen Seite kann man die Vorschriften des KDG nur dann richtig verstehen, wenn man weiß, wie die im Gesetz vorkommenden Begriffe verstanden werden sollen. Jedoch ist nur ein Teil der bisher verwendeten Bezeichnungen unverändert geblieben. In anderen Fällen sind die Inhalte neu definiert worden. Darüber hinaus ist eine große Zahl von Bezeichnungen hinzugekommen. Die KDO hatte bisher 12 Definitionen umfasst, im KDG sind es mit 23 fast doppelt so viele. Für die Anwendung des neuen Rechts ist entscheidend, dass man sich dieser neuen, veränderten Sprachpraxis anpasst. Es ist damit zu rechnen, dass auch in den Kommentierungen, sowie den Aufsätzen zum europäischen Datenschutzrecht diese Begriffe verwendet werden. Mit dieser Praxishilfe soll daher versucht werden, die „Sprachumstellung“ schon frühzeitig zu ermöglichen. Die Begriffe werden hier in der gleichen Reihenfolge wie im Gesetz dargestellt.

## 2. Personenbezogene Daten

Der grundlegende Begriff des Datenschutzrechts bleibt im Vergleich zu dem bisherigen Sprachgebrauch unverändert. Lediglich hinzugefügt wurde eine Beschreibung darüber, wann eine Person als identifizierbar (bisher: bestimmbar) anzusehen ist. Diese Voraussetzung liegt dann vor, wenn durch direkte oder indirekte Merkmale, festgestellt werden kann, welche Person sich dahinter verbirgt. Die Definition nennt hierzu eine Fülle von Merkmalen.

### 2.1 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Artikel 4 DS-GVO enthält keine Definition der „Besonderen Kategorien personenbezogener Daten“. Stattdessen wird in Art. 9 Abs. 1 DS-GVO bestimmt, welche Bereiche hierzu gehören. Das KDG wird, wie die KDO mit den „besonderen Arten personenbezogener Daten“,

nunmehr die „besonderen **Kategorien** personenbezogener Daten“ in den Begriffsbestimmungen behalten. In § 11 KDG wird in gleicher Weise wie in Art. 9 DS-GVO die Datenverarbeitung dieser Kategorien untersagt, solange nicht einer der aufgeführten Ausnahmetatbestände vorliegt. In der Aufzählung der Bereiche sind gegenüber der bisher geltenden Bestimmung einige Kategorien neu hinzugekommen. „**Weltanschauliche Überzeugungen**“, „**genetische Daten**“, „**biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person**“, und die „**sexuelle Orientierung einer natürlichen Person**“ waren in der bisherigen Definition nicht enthalten. Unverändert bleibt es dabei, dass die Feststellung über die Zugehörigkeit zu einer Kirche, beispielsweise durch das häufig verwendete Merkmal „rk“, im KDG weiterhin nicht zu den besonderen Kategorien gehört.

## 2.2 Verarbeitung

**Erheblich verändert wurde der Verarbeitungsbegriff.** Bisher schloss diese Bezeichnung nur das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten ein. Getrennt davon wurden bisher die „Erhebung“ und die „Nutzung“ der Daten gesehen und durch eigenständige Begriffe definiert (so in § 2 Abs. 3 bis 5 KDO). In Zukunft wird jedoch mit dem Begriff „Verarbeitung“ **jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren** ausgeführter Vorgang vollständig umfasst. Einbezogen werden demnach das Erheben, Erfassen, Ordnen von Daten sowie ihrer Verwendung und Übermittlung (jetzt: „Offenlegung“). Sie umfasst damit den ganzen Bereich, der bisher in drei Teile gegliedert war (Erhebung – Verarbeitung – Nutzung).

## 2.3 Einschränkung der Verarbeitung

**Dieser Begriff tritt an die Stelle der „Sperrung“ nach § 2 Abs. 4 Nummer 4 KDO.** Er kennzeichnet wie bisher die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

## 2.4 Profiling

**Der Begriff Profiling wurde neu hinzugefügt.** Er umfasst jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen. Damit wird eine immer häufiger in die Datenverarbeitung einbezogene Technik berücksichtigt, die umfassende Persönlichkeitsprofile erstellt und

nutzt, um die Kreditwürdigkeit, oder die zu erwartende Arbeitsleistung des Arbeitssuchenden abschätzen zu können, oder den Kunden zielgerichteter betreuen zu können. Eine Beeinträchtigung der Person ergibt sich hierbei immer dann, wenn maßgebliche Entscheidungen nur auf Basis der elektronisch vorgehaltenen Daten erfolgen sollen (§ 24 Abs. 1 KDG).

### 2.5 Pseudonymisierung

Mit der Definition in § 4 Zi. 6 KDG wurde der Begriff in allgemeinerer Form umschrieben. Während bisher nur das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen gemeint war, werden jetzt alle denkbaren Verfahren, die dazu führen, dass die Daten nur durch Hinzuziehung zusätzlicher Informationen einer bestimmten Person zugeordnet werden können, umfasst. Dabei müssen diese zusätzlichen Informationen so aufbewahrt und durch technisch-organisatorische Maßnahmen geschützt werden, dass sichergestellt ist, dass die betroffenen Personen nicht identifiziert werden können oder identifizierbar sind. Eine wichtige Bedeutung hat der Begriff dann, wenn es um Verminderung der Risiken im Wege des „Datenschutzes durch Technik“ (§ 26 Abs.1 lit. a) KDG) geht.

### 2.6 Anonymisierung

Unter den Begriffsbestimmungen in Art. 4 DS-GVO wird die Anonymisierung nicht aufgeführt. Das KDG jedoch hält die bisher bestehende Definition des § 2 Abs. 6 KDO im gleichen Wortlaut bei. Es bleibt daher bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten in der Form, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können. Durch die Nichtwiederherstellbarkeit des Personenbezugs geht diese Definition erheblich weiter, als bei der Pseudonymisierung. Wird das Ziel der Nichtzuordbarkeit erreicht, sind die Grundsätze des Datenschutzes nicht mehr anwendbar.

## 3. Dateisystem

**Dieser Begriff wurde neu aufgenommen.** Es handelt sich um jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird. Hierzu zählen auch in Papierform geführte Akten und Aktensammlungen, wenn sie nach bestimmten Kriterien geordnet sind (so Erwägungsgrund 15 zur DS-GVO), wie beispielsweise Mitarbeiterakten, Karteikarten mit personenbezogenen Daten oder Patientenakten. Eine Sortierung der Akten nach den Namen der Personen reicht hierfür aus.

## 4. Handelnde Stellen und Personen

### 4.1 Verantwortlicher

Die „Verantwortliche Stelle“ aus § 2 Abs. 8 KDO ist durch den „Verantwortlichen“ (englisch: Controller) abgelöst worden. Dabei wird nicht mehr darauf abgestellt, wer die Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, sondern darauf, wer über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. **Damit ist in vielen Fällen eine wesentliche Änderung verbunden.** In den Fällen, in welchen eine zentrale Stelle über die Einrichtung und Ausstattung der EDV entscheidet, wird sie als „Verantwortlicher“ anzusehen sein und nicht mehr die untergeordnete Stelle, die mit der elektronischen Datenverarbeitung arbeitet. War zum Beispiel bisher eine Schule die „verantwortliche Stelle“, weil sie die Daten von Schülern und Eltern erhob, verarbeitete und nutzte, so kann es jetzt ein Schulträgerverband sein, wenn er für alle ihm angeschlossenen Einrichtungen über die Ausstattung und Organisation der Datenverarbeitung entscheidet.

### 4.2 Auftragsverarbeiter

Der Auftragsdatenverarbeiter wurde bisher nicht in den Begriffsbestimmungen der KDO genannt. In Übereinstimmung mit der DS-GVO ist er unter Ziffer 10 eingefügt worden, wobei er jetzt in kürzerer Form als „Auftragsverarbeiter“ bezeichnet wird. Hiermit wird eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle bezeichnet, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Die Art und Weise der Zusammenarbeit ist in den §§ 29, 30 KDG umfassend geregelt. Danach dürfen Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten (§ 30 KDG).

Die Inanspruchnahme eines Dienstleisters aufgrund seiner besonderen Sachkompetenz (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) ist keine Auftragsverarbeitung im Sinne der Definition. Der Auftragnehmer mit eigener Entscheidungskompetenz ist als „Dritter“ anzusehen.

### 4.3 Empfänger

Wie bereits in der KDO handelt es sich hier um eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden. Im Unterschied zu früher werden auch diejenigen als Empfänger angesehen, die nicht „Dritter“ im Sinne des nachfolgenden Begriffes sind. Demnach sind auch die Betrof-

fenen selbst, die Auftragsverarbeiter und weitere Mitarbeiter der Einrichtung als Empfänger anzusehen.

#### 4.4 Dritter

Dritter ist wie bisher eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

## 5. Einwilligung

**Die „Einwilligung“ wurde neu in die Begriffsbestimmungen des KDG aufgenommen.**

Die Form einer solchen Einwilligung war bisher nur in § 3 Abs. 2 KDO festgelegt. Durch die Definition im KDG wird nunmehr grundsätzlich festgestellt, wann von dem Vorliegen dieser wesentlichen Verarbeitungserlaubnis ausgegangen werden kann. Das ist dann der Fall, wenn die betroffene Person freiwillig, für einen bestimmten Fall und in informierter Weise unmissverständlich bekundet, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Hierzu ist die Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung erforderlich.

## 6. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

**Dieser Punkt wurde neu aufgenommen.** Dabei handelt es sich um eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden. Nach § 33 KDG besteht hierbei eine Meldepflicht gegenüber der Datenschutzaufsicht, die innerhalb von 72 Stunden zu erfolgen hat.

## 7. Biologische Daten natürlicher Personen

### 7.1 Genetische Daten

**Neu hinzugefügt ist der Begriff** der genetischen Daten, der die ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person umfasst, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden. Hineingenommen wurden sie, da diese Informationen ein hohes Missbrauchsrisiko tragen. Sie können beispielsweise dazu dienen, Arbeitgeber und Versicherungen Vorhersa-

gen über den künftigen Gesundheitszustand einer Person zu ermöglichen.

## 7.2 Biometrische Daten

Ein Begriff, der heute immer wichtiger wird, wurde **ebenfalls neu hinzugefügt**. Es handelt sich hierbei um, mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten (genetischer Fingerabdruck).

## 7.3 Gesundheitsdaten

Gesundheitsdaten waren bisher nur innerhalb der Gruppe „besondere Arten personenbezogener Daten“ benannt. Sie werden jetzt auch inhaltlich definiert und als Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

## 8. Drittland

Neu eingefügt wurde auch der Begriff Drittland. Dabei handelt es sich nicht um Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sondern um solche außerhalb der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraumes.

## 9. Unternehmen / Unternehmensgruppen

**Neue Begriffsbestimmungen.** Bei „Unternehmen“ im Sinne des KDG handelt sich um eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Hiermit wird für den Datenschutz ein einheitlicher Begriff festgelegt, der nach dem Recht der Mitgliedsstaaten unterschiedlich interpretiert wird. Der neue Begriff „Unternehmensgruppen“ lehnt sich an den vorhergehenden Begriff „Unternehmen“ an. Sie wird als eine Gruppe bezeichnet, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht.



## 10. Aufsichtsbehörde und Datenschutzbeauftragte

### 10.1 Datenschutzaufsicht

Die Datenschutzaufsicht wird jetzt erstmals unter den verwendeten Begriffen benannt. Im kirchlichen Bereich handelt es sich um die von einem oder mehreren Diözesanbischöfen gemäß §§ 42 ff. KDG errichtete unabhängige, mit der Datenschutzaufsicht beauftragte kirchliche Behörde. Sie entspricht der „Aufsichtsbehörde“ in der Definition seitens der DS-GVO (Art. 2 Zi. 21).

### 10.2 Diözesandatenschutzbeauftragter

Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist der Leiter der Datenschutzaufsicht (siehe vorherigen Punkt) und wurde ebenfalls erstmalig in den Katalog der Begriffsbestimmungen aufgenommen.

### 10.3 Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist nach dem KDG, der vom Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter benannte Datenschutzbeauftragte. Die DS-GVO führt ihn nicht unter den Begriffsbestimmungen auf. Allein mit der Bezeichnung „Datenschutzbeauftragter“ sind seine Stellung und Aufgaben dort jedoch in Art. 37 bis 39 DS-GVO aufgeführt.

Der Zusatz „Betrieblicher“ ist in den kirchlichen Bestimmungen aufrechterhalten worden, um ihn von dem Leiter der Aufsichtsbehörde sprachlich unterscheiden zu können. Die Regelung zu seinem Amt und seiner Tätigkeit sind in den §§ 36 bis 38 KDG niedergelegt.

## 11. Beschäftigte

Auch die Bestimmung des Beschäftigten im kirchlichen Bereich wurde aufrechterhalten, obwohl sie nicht in der DS-GVO benannt wird. Dabei wurde die Regelung von § 2 Abs. 12 KDO, mit einigen sprachlichen Berichtigungen, vollständig übernommen.

## 12. Übersicht über die Änderungen der Begriffsbestimmungen

Beibehaltene Begriffe	Veränderte Begriffe	Neu hinzugefügte Begriffe
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personenbezogene Daten (Ziffer 2)</li> <li>• Einschränkung der Verarbeitung, bisher „Sperrung“ (Ziffer 2.3)</li> <li>• Anonymisierung (Ziffer 2.6)</li> <li>• Beschäftigte (Ziffer 11)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Ziffer 2.1)</li> <li>• Verarbeitung (Ziffer 2.2)</li> <li>• Pseudonymisierung (Ziffer 2.5)</li> <li>• Verantwortlicher (Ziffer 4.1)</li> <li>• Empfänger (Ziffer 4.3)</li> <li>• Dritter (Ziffer 4.4)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Profiling (Ziffer 2.4)</li> <li>• Dateisystem (Ziffer 3)</li> <li>• Auftragsverarbeiter (Ziffer 4.2)</li> <li>• Einwilligung (Ziffer 5)</li> <li>• Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Ziffer 6)</li> <li>• Genetische Daten (Ziffer 7.1)</li> <li>• Biometrische Daten (Ziffer 7.2)</li> <li>• Gesundheitsdaten (Ziffer 7.3)</li> <li>• Unternehmens-/gruppe (Ziffer 9)</li> <li>• Datenschutzaufsicht (Ziffer 10.1)</li> <li>• Diözesandatenschutzbeauftragter (Ziffer 10.2)</li> <li>• Betrieblicher Datenschutzbeauftragter (Ziffer 10.3)</li> </ul>

## 13. Gesetzestext § 4 KDG (VDD Beschlussfassung vom 20.11.2017)

### § 4

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist keine besondere Kategorie personenbezogener Daten.
3. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
4. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
5. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
6. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Infor-

mationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;

7. „Anonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können;
8. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
9. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
10. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
11. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;
12. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
13. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
14. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
15. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;

16. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
17. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
18. „Drittland“ ein Land außerhalb der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums;
19. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
20. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
21. „Datenschutzaufsicht“ die von einem oder mehreren Diözesanbischöfen gemäß §§ 42 ff. errichtete unabhängige, mit der Datenschutzaufsicht beauftragte kirchliche Behörde;
22. „Diözesandatenschutzbeauftragter“ den Leiter der Datenschutzaufsicht;
23. „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“ den vom Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter benannten Datenschutzbeauftragten;
24. „Beschäftigte“ insbesondere
  - a) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
  - b) Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
  - c) in einem Beschäftigungsverhältnis oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
  - d) zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
  - e) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitanden),
  - f) in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen,
  - g) nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
  - h) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
  - i) sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Raum für Ihre Notizen

## Weitere Praxishilfen:

- 01 Wichtige Schritte bis zum In-Kraft-Treten des KDG
- 02 Der Betriebliche Datenschutzbeauftragte nach dem KDG
- 03 Verantwortlichkeiten nach dem KDG
- 04 Auftragsverarbeitung nach dem KDG
- 05 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach dem KDG
- 06 Betroffenenrechte nach dem KDG
- 07 Transparenz- und Dokumentationspflichten nach dem KDG
- 08 Datenübermittlung in Drittländer
- 09 Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten der Aufsicht nach dem KDG
- 10 Umgang mit Datenpannen nach dem KDG
- 11 Datenschutzfolgeabschätzung nach dem KDG
- 12 Neue Anforderungen an die IT-Sicherheit nach dem KDG
- 13 Datenschutzorganisation und -managementsysteme nach dem KDG
- 14 Der Rechtsweg nach der KDSGO
- 15 Technischer Datenschutz nach dem KDG
- 17 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung/Einwilligung
- 18 Nutzung der Daten für Werbezwecke

*Diese Praxishilfe der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands dient als erste Orientierung, wie nach Auffassung der Diözesandatenschutzbeauftragten das neue Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Sie kann noch keine verbindliche Auslegung bieten, sondern stellt die gegenwärtige Interpretation der neuen Vorschriften durch die Diözesandatenschutzbeauftragten dar.*



Diözesandatenschutz-  
beauftragter für die nord-  
deutschen (Erz-)Diözesen

Diözesandatenschutzbeauftragter  
für die bayerischen (Erz-)Diözesen



Diözesandatenschutz-  
beauftragter für die ost-  
deutschen (Erz-)Diözesen

Diese Schriftenreihe wird gemeinsam herausgegeben von



Diözesandatenschutzbeauftragter für die  
nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen

Gemeinsame Datenschutzstelle der (Erz-)Diözesen  
Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stutt-  
gart, Speyer und Trier